



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Bau- und Verkehrsdepartement
Rechtsdienst
Münsterplatz 11
4001 Basel

Basel, 22. November 2021

Stellungnahme Vernehmlassung zur Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (GebV NÖRG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. September 2021 haben Sie die SP dazu eingeladen, sich zur Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes vernehmen zu lassen. Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen und Ihnen Folgendes mitteilen:

Freundliche Grüsse

Jessica Brandenburger
Co-Parteipräsidentin

Lisa Mathys
Co-Parteipräsidentin

Weitere Kontaktperson:

Organisation / Institution:
Strasse und Nr.:
PLZ und Ort:
Land:

SP Basel-Stadt
Rebgasse 1
4058 Basel
Schweiz

Vorname & Name
E-Mail-Adresse:

Hanna Bay
hanna.bay@gmail.com



Allgemeine Bemerkungen

Ausgehend vom NöRG unterscheidet die Gebührenverordnung neu zwischen Bearbeitungsgebühren und Nutzungsgebühren. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum NöRG wurde verschiedentlich festgehalten, dass diese Änderung inskünftig keine Erhöhung der (Gesamt-)gebühren mit sich bringen wird. Wir gehen daher davon aus, dass bei der ermessensweisen Ausübung der Gebührenfestlegung diesem Grundsatz auch wirklich Nachachtung verschafft wird.

Bereits einleitend möchten wir festhalten, dass in §§ 32 bis 36 unter dem Titel Weitere Gebühren (Kontrollgebühren und Gebühren für unrechtmässiges Plakatieren sowie Verfügungsgebühren) mit einem hohen Ermessen bzgl. Gebührenhöhe festgelegt werden, die unseres Erachtens aufgrund des pönalen Charakters nicht in eine Gebührenverordnung gehören. Wir beantragen daher, dass die §§ 33 bis 35, die eher Strafen als Gebühren enthalten, gestrichen werden. Folgerichtig soll auch § 36, welcher sich auf die §§ 33 bis 35 bezieht, ersatzlos gestrichen werden.

Weiter sind wir generell der Ansicht, dass die Bezeichnung «Nutzungsgebühr» rechtlich, sprachlich und logisch unpassend ist. Die SP schlägt vor, die eigentliche Nutzungsgebühr als Nutzungsentgelt zu bezeichnen, dies ergibt dann in diversen Paragrafen entsprechende Änderungen. Das wäre dann auch eher eine Bezeichnung, die mietähnlicher ist (vgl. AGE vom 17.6.2019) und das Kostendeckung- und Äquivalenzprinzip (ohnehin problematisch bei höheren «Gebühren») nicht einhalten müsste. Generell ist die Terminologie (Nutzungsgebühr, Summe der Nutzungsgebühren, Bewilligungsgebühr, Verfügungsgebühr, Bearbeitungsaufwand/gebühr etc.) zu straffen und klarer bzw. einheitlicher aufzubauen sowie die Gebührenkaskaden zu überprüfen und generell zu vereinfachen (vgl. auch hinten).

Zu guter Letzt stellen wir einleitend fest, dass mit der Unterteilung Bearbeitungsgebühr und Nutzungsgebühr die Gefahr besteht, dass bei tiefer Nutzungsgebühren die Bearbeitungsgebühr eine überproportionale Erhöhung der Gesamtgebühr gegenüber Situationen herbeiführt, wo die Nutzungsgebühr hoch ist. Auch diesem Aspekt sollte bei der ermessensweisen Festlegung der Gebühren Rechnung getragen werden.



Rückmeldung zu den einzelnen Paragrafen:

AD § 1 GEGENSTAND

² Vorbehalten bleiben spezielle Gebührevorschriften betreffend die Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken, namentlich die ~~Gebühverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel vom 11. August 2009.~~

Begründung: Es ergibt wenig Sinn, nur eine spezielle Verordnung zu nennen, wenn es de facto – wie in der Erläuterung erwähnt - mehrere spezielle Gebührevorschriften gibt.

AD §§ 2-4:

Keine Bemerkungen, ausser betreffend die Begrifflichkeit Nutzungsentgelt statt Nutzungsgebühr (vgl. vorne).

AD § 5 GEBÜHRENFESTSETZUNG

² Jährlich wiederkehrende Nutzungsgebühren können von Amtes wegen oder auf Antrag für die gesamte Dauer des eingeräumten Nutzungsrechts kapitalisiert als Einmalgebühr erhoben werden. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht oder bei Widerruf des Nutzungsrechts erfolgt eine Gebührrückerstattung, wenn dies innert Jahresfrist nach dem Verzicht oder dem Widerruf schriftlich verlangt wird. Die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner werden über die Möglichkeit der Gebührrückerstattung schriftlich informiert. Die Gebühren werden nur für die Nutzungsdauer rückerstattet, die ab dem Zeitpunkt der vorschriftsgemässen Beendigung der Nutzung zu Sonderzwecken verbleibt.

Begründung: Der Kanton soll verpflichtet werden, die Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner, die in der Regel nicht rechtskundig sein dürften, darauf hinzuweisen, dass es ein Rückerstattungsrecht gibt und bis wann dieses auszuüben ist.

AD § 6 VERANSTALTUNGSBEWILLIGUNGEN

~~§ 6 Veranstalterbewilligung~~

¹ ~~Eine Veranstalterin oder ein Veranstalter kann davon absehen, von Dritten Gebühren zu erheben, auch wenn sie oder er mit der Veranstalterbewilligung zur Bezahlung von Gebühren verpflichtet wurde.~~

² ~~Die Summe der Nutzungsgebühren, die eine Veranstalterin oder ein Veranstalter von Dritten erhebt, darf die in der Veranstalterbewilligung festgesetzte Nutzungsgebühr nicht übersteigen.~~

³ ~~Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Nutzungsgebühren, die sie oder er von Dritten erhebt, auf dieselbe Art zu berechnen, wie die ihr respektive ihm auferlegte Nutzungsgebühr berechnet wurde.~~

⁴ ~~Eine Veranstalterin oder ein Veranstalter ist dazu berechtigt, von jedem und jeder Dritten entsprechend ihrem respektive seinem Bearbeitungsaufwand eine Bewilligungsgebühr von maximal Fr. 200 zu verlangen.~~



Begründung: Die SP beantragt, dass der ganze Paragraf gestrichen wird. Viele grosse, insbesondere gemeinnützige Veranstalter leben davon, dass sie im Rahmen ihrer Veranstaltung Einzelstände vermieten etc., was wiederum hilft, dass die Gesamtveranstaltung finanziert werden kann, bei welchen neben den Gebühren noch diverse weitere Kosten anfallen. Dies muss auch unter dem neuen Regime möglich sein. Die Nutzungs- und Bearbeitungsgebühr muss daher klar vom Mietzins, welchen die Standbenutzer zu zahlen haben, und mit welchem die Gesamtkosten der Veranstaltung gedeckt werden, unterschieden werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass grössere Kulturveranstaltungen auch inskünftig möglich bleiben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung solcher Eigenmittelmöglichkeiten von Fremdfinanzierer:innen (namentlich von Stiftungen) gewünscht und z.T. Kriterium für deren Unterstützung ist. Wir würden es daher begrüssen, wenn § 6 gestrichen wird, da das Innenverhältnis zwischen Veranstalterin und Dritten keine Frage ist, welche in der Gebührenverordnung zu regeln ist. Als Minimum müsste jedoch festgehalten werden, dass dieses Innenverhältnis zwischen Veranstalterin und Dritten von diesen weiterhin frei gestaltet werden kann, insb. dass die Veranstalterin dazu berechtigt ist, über die Nutzungsgebühren bzw. -entgelt und den Bearbeitungsaufwand hinaus ein Mietzins zu verlangen. Es bleibt anzufügen, dass diese Nutzungsgebühren total für Veranstalter:innen nicht die einzigen und grössten «Abgaben» gegenüber dem Kanton sind. Wie in diversen parlamentarischen Vorstössen im Grossen Rat schon thematisiert, kommen seitens der IWB nicht nur die Kosten des Strombezugs dazu, sondern zusätzlich die dafür notwendigen Kontroll- und Anschlussgebühren vor Ort. Diese verbrauchsunabhängigen Anschluss- und Kontrollgebühren kosten für eine Veranstaltung am Barfi bis gegen CHF 10'000.-. Gerade den nicht kommerziellen Veranstaltungen darf nicht die Möglichkeiten genommen, diese Kosten mit Mietzinsen für weitere Anbieter zu decken.

Ad § 8 WOHLTÄTIGE, GEMEINNÜTZIGE, KULTURELLE ODER SPORTLICHE NUTZUNGEN

³ Der Regierungsrat kann ~~internationale Sports~~ Anlässe mit kommerziellem Charakter auf Gesuch hin einzelfallweise von der Nutzungs- und Bewilligungsgebührenpflicht befreien, wenn dies im Sinn der Standortförderung angemessen erscheint.

Begründung: Für die SP ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur internationale Sportanlässe gemäss Abs. 3 auf Gesuch hin einzelfallweise von der Nutzungs- und Bewilligungsgebührenpflicht befreit werden können. Diese Bestimmung sollte auf alle Anlässe, insbesondere auch solche mit kulturellem oder sozialem Charakter anwendbar sein.

Ad § 9

Keine Bemerkungen

Ad § 10 AUSÜBUNG POLITISCHER KOMMUNIKATIONSRECHTE

~~² Kommerzielle Nutzungen im Rahmen gebührenbefreiter Nutzungen gemäss Abs. 1, insbesondere Verkaufsstände, sind gebührenpflichtig.~~

Begründung: Die SP beantragt die Streichung von Abs. 2 von § 10, da er widersprüchlich und unklar ist. Unklar ist, wer von dieser Gebührenpflicht effektiv betroffen wäre, insbesondere in der Konstellation, in der der Veranstalter oder die Veranstalterin zur Deckung der Unkosten einen Verpflegungsstand o.ä. betreibt. Dies muss analog zu § 8 im Sinne des «sehr untergeordneten kommerziellen Aspekts» gebührenbefreit möglich sein. Absatz 2 ist daher zu streichen. Handelt es sich hingegen um einen kommerziellen Drittnutzen, so steht es diesem frei, eine eigenes Bewilligungsgesuch einzureichen.



Ad §§ 11 UND 12

Keine Bemerkungen

Ad § 13 HINDERNISFREIER ZUGANG

Die SP ist mit diesem Paragrafen vollumfänglich einverstanden. Im Sinne der Vollständigkeit lediglich folgender Hinweis: In den Erläuterungen ist festgehalten, dass die Installation eines Behindertenlifts gebührenbefreit sein soll. In der Zeichnung (mitgeschickte Beilage 1), ist der Lift jedoch mit orange = gebührenpflichtig bezeichnet. Die SP geht davon aus, dass dies ein Versehen ist.

Ad §§ 14 – 17

Keine Bemerkungen

Ad § 18 SPEZIELLE TARIFE

Gemäss Auffassung der SP wäre es zumindest zu prüfen, ob die Nutzungsgebühren für die Buvetten und weiteren dauernden Nutzungen des öffentlichen Raumes, welche in einem Submissionsverfahren vergeben werden, nicht in den Konzessionsverträgen festgesetzt werden können, zumal die örtlichen Unterschiede betreffend Frequentierung und Lukrativität über den Zonenplan hinaus erheblich sind.

Ad § 19 REDUKTION

¹ Für Nutzungen des öffentlichen Raums gemäss § 18 Bst. a.)-g.) sowie l.) in der Zone II gemäss dem Plan im Anhang werden die nach den §§ 14 - 18 berechneten Nutzungsgebühren um 25 % reduziert.

² Unabhängig vom Standort kann die Gebühr für Sondernutzungen des öffentlichen Raums, die der umweltfreundlichen Mobilität dienen, ~~wie beispielsweise Carsharing Standplätze~~, um bis zu 80 % reduziert werden.

Begründung: Grundsätzlich ist die SP der Auffassung, dass in Abs. 1 alle in § 18 genannten Nutzungen mit Ausnahme von «Bauinstallationen» und «Schiffe an Anlegestellen der Rheinallmend» (lit. h-k von § 18) in den Genuss der Reduktion von § 19 Abs. 1 kommen sollten. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein Boulevardrestaurant eine reduzierte Gebühr bezahlen soll, ein Weihnachtsbaumverkaufstand hingegen nicht.

Ad § 20 BEMESSUNGSGRUNDSATZ

Wir verweisen auf unsere eingangs gemachten Bemerkungen und halten fest, dass wir davon ausgehen, dass die Nutzungsgebühren total (Nutzungsentgelt bzw. Nutzungsgebühr, Nutzungsbewilligungsgebühr; Verfügungsgebühr/Bearbeitungsgebühr, Kontrollgebühren etc.) gemäss § 20 nicht teurer werden als bis anhin.

Ad § 21 PAUSCHALSÄTZE

Auch hier geht die SP davon aus, dass die Gesamtgebühren gemäss § 21 im bisherigen Rahmen verbleiben.



Ad §§ 23 – 28

Keine Bemerkungen

Ad § 30 ERMÄSSIGTE NUTZUNGSBEWILLIGUNGSGEBÜHR

¹ Wird ein Gesuch zurückgezogen, kann die Bewilligungsgebühr gemäss § 28 je nach schon entstandenem Aufwand ~~um bis zu 50% ermässigt werden~~ angemessen reduziert oder gänzlich erlassen werden.

Begründung: Analog zu Abs. 2 soll auch in Abs. 1 die Möglichkeit aufgenommen werden, dass die Gebühr gänzlich erlassen werden kann. Soweit keiner oder nur ein sehr geringer Aufwand entstanden ist, wäre es nicht einsichtig, wenn eine reduzierte Gebühr verlangt wird.

Ad § 32 VERFÜGUNGSGEBÜHR

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass diese zusätzliche Verfügungsgebühr bei kleineren Nutzungsgebühren stärker ins Gewicht fällt als bei grösseren Nutzungsgebühren, was bei der ermessensweisen Festlegung zu beachtet werden sollte. Generell (vgl. vorne) ist die Terminologie resp. Definition der div. Gebühren suboptimal resp. schwer verständlich.

Ad §§ 33 – 36 KONTROLLGEBÜHREN, UNRECHTMÄSSIGES PLAKATIEREN, GEBÜHREN FÜR POLIZEILICHE ERMITTLUNGSVERFAHREN

Wir beantragen diese Paragraphen zu streichen. Es handelt sich hier wohl eher um Strafen (Pönalen) als um Gebühren. § 36 bezieht sich inhaltlich auf die § 33 -35, weshalb er ebenfalls zu streichen ist. Sollte das BVD an den pönalen Gebühren festhalten, so sei zu § 36 Folgendes festgehalten: Die genannten Stundenansätze sind zu reduzieren. Der Stundenansatz für die/den Amtsleiterin/Amtsleiter beträgt bspw. CHF 181. Wenn man in Betracht zieht, dass der maximale Stundenlohn eines Mitglieds des Regierungsrats gemäss aktueller Lohntabelle CHF 139.31 (LK 28, LS 31) beträgt und ein/e Amtsleiter/in wohl nie in Lohnklasse 28 eingereicht ist, so erscheinen die Ansätze in § 36 schon unter diesem Gesichtspunkt – vor allem mit Blick auf das Kostendeckungsprinzip – stark übertrieben.

Ad § 37 EXPERTISEN

Es ist sicherzustellen, dass unter § 37 lediglich Expertisen subsumiert werden können, die durch externe Aussenstehende erstellt werden müssen. Soweit es sich um blosse normale Abklärungen handelt, dürfen keine zusätzlichen Kosten verrechnet werden können.

Ad §§ 38 – 40

Keine Bemerkungen



Ad § 41 KAUTION

~~⁺Die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer kann zur Zahlung einer Kautions zur Sicherstellung der Erfüllung von Bewilligungsaufgaben, von Schadenersatzansprüchen, von Reinigungskosten oder dergleichen verpflichtet werden.~~

~~^²Das gewährte Nutzungsrecht darf erst ausgeübt werden, wenn die Kautions geleistet worden ist.~~

Begründung: Die SP beantragt die ersatzlose Streichung von § 41. Zwar wird in der Praxis aktuell wenig bis gar nie eine Kautions verlangt. Dies kann aber ein Hebel sein, um unliebsame Veranstaltungen zu verhindern. Auch Veranstaltungen wie imagine, JKF, Bebby Jazz, Blues im Kleinbasel etc. haben mit dem grossem Publikumsaufkommen ein grosses Risiko (Ausschreitungen; Schäden an Belag; Haftpflichtansprüche Dritter – welche erfahrungsgemäss nicht oder nur sehr teuer zu versichern sind). Eine solche Kautions wäre, um dieses Risiko zu decken, damit sehr hoch und für gemeinnützige Veranstalter nicht zu tragen.

Fazit

Generell stimmt die Stossrichtung des Verordnungsentwurfs, einige Änderungen/Präzisierungen/Vereinfachungen sind jedoch vonnöten, um dies für die Betroffenen (auch seitens Verwaltung) praktikabler zu machen. Dies alles im Interesse einer lebendigen Stadt.

Wir danken Ihnen bestens im Voraus für den Einbezug unserer Überlegungen in die neue Verordnung.